



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2013 (09.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)
2011/0203 (COD)**

**7748/13
ADD 2**

**EF 52
ECOFIN 216
CODEC 651**

ADDENDUM 2 ZUM I-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV) [**erste Lesung**]

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats

- Erklärungen der Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten anbei die von den Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärungen.

Erklärung Maltas, Polens, Rumäniens und Ungarns

Malta, Polen, Rumänien und Ungarn begrüßen die politische Einigung über das CRD-IV-/CRR-Paket, da es von allergrößter Bedeutung ist, Basel III umzusetzen und strengere Anforderungen zur Stärkung der Finanzstabilität der EU festzulegen. Wegen der Schwierigkeiten, die sowohl die Einhaltung der Rechtsvorschriften als auch deren Anwendung aufwerfen, hegen wir jedoch starke Zweifel an der in dem Vorschlag vorgesehenen Umsetzungsfrist. Wir sind der Überzeugung, dass eine realistische Frist für die Umsetzung mindestens 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt betragen sollte.

Wir erklären, dass wir alles daransetzen werden, um die notwendigen Änderungen vor Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Frist in nationales Recht umzusetzen. Sollte es dennoch zu Verzögerungen kommen, sind wir der festen Überzeugung, dass die Europäische Kommission entsprechend ihrer erklärten Absicht ihren Ermessenspielraum nutzen wird, was die Einleitung eines etwaigen Vertragsverletzungsverfahrens betrifft, indem sie den Fortschritten und Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie deren nationalen Gesetzgebungsverfahren Rechnung trägt.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist sich bewusst, welche große Bedeutung dem CRD-IV-Paket innerhalb des allgemeinen Rahmens der Regulierung der Finanzmärkte in der EU zukommt, und akzeptiert deshalb das Kompromisspaket.

Dennoch weist die Tschechische Republik erneut darauf hin, dass sie die in Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der CRD-IV-Richtlinie enthaltene Bestimmung über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen grundsätzlich ablehnt. Die Tschechische Republik ist weiterhin der Ansicht, dass die Verträge keine gültige Rechtsgrundlage für den Erlass der genannten Bestimmung enthalten, die überdies unter keinen Umständen mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Ferner weist die Tschechische Republik auf Folgendes hin: Die Tatsache, dass sie den Kompromiss über das CRD-IV-Paket als Ganzes billigt, greift ihrem Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie über Frauen in Unternehmensvorständen, der gegenwärtig in den Ratgremien erörtert wird, in keiner Weise vor.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Tschechische Republik Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Entwurfs der CRD-IV-Richtlinie generell ablehnt, unterstreicht sie ihre Auffassung, dass diese Bestimmung keine Verpflichtung für die Nominierungsausschüsse enthält, eine Zielquote für das bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans unterrepräsentierte Geschlecht zu beschließen. Die Tschechische Republik betont ferner, dass sie keine Änderungen des vorliegenden Kompromisstexts akzeptieren wird, die noch strengere Verpflichtungen hinsichtlich einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen vorsehen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den geänderten Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)

Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats.

Dieses Gesetzgebungspaket war dazu bestimmt, die Finanzstabilität und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich der Bankenregulierung zu gewährleisten.

Das Vereinigte Königreich hat Bedenken, dass die Rechtsvorschriften für international tätige Banken in einigen wichtigen Bereichen nicht mit der Basel-III-Vereinbarung vereinbar sein könnten, und wartet daher auf internationale Bewertungen dieser Frage.

Das Vereinigte Königreich gibt unter anderem zu bedenken, dass die Vergütungsbestimmungen keiner Folgenabschätzung unterzogen wurden und nicht mit international vereinbarten Grundsätzen in Einklang stehen. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass sie die Finanzstabilität und die Solidität der betroffenen Kreditinstitute beeinträchtigen werden.
